

Hinweise zum Ausfüllen der (amts-)ärztlichen Stellungnahme

(Papier zur Weiterleitung an den behandelnden Arzt)

Zu Punkt 1

Für die Entscheidung des LWL über die Zuordnung des jeweiligen Kindes zum leistungsberechtigten Personenkreis des § 53 SGB XII bzw. Prüfung des Hilfebedarfs ist die Kenntnis einer möglichst aussagekräftigen medizinischen Diagnose und den daraus ggf. resultierenden Beeinträchtigungen unbedingt notwendig.

Liegt bereits eine ältere ärztliche Stellungnahme vor, die nach fachlicher Bewertung des Arztes immer noch dem aktuellen Stand entspricht ist es ausreichend, wenn dies vom Arzt bestätigt wird. Zu übersenden sind dann beide Stellungnahmen.

Zu Punkt 2

Bei Entwicklungsverzögerungen soll unter Angabe des angewandten Testverfahrens der Entwicklungsrückstand des Kindes in den verschiedenen Teilbereichen in Monaten angegeben werden bzw. das Ausmaß konkret beschrieben werden.

Sollte bereits eine noch aktuelle Entwicklungsdiagnostik der Frühförderstelle vorliegen, kann diese an den LWL weitergeleitet werden.

Bei anderen Behinderungen sind die Beeinträchtigungen zusammengefasst darzustellen.

Zu Punkt 3

Eine fachliche Einschätzung zur voraussichtlichen Dauer der Beeinträchtigung/en des Kindes aus ärztlicher Sicht ist Grundlage für den LWL, gemäß § 2 Abs. 1 SGB IX zu beurteilen, ob die körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit des Kindes von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht und mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate andauert.

Zu Punkt 4

Für die Entscheidung des LWL ist es hilfreich zu erfahren, ob und ggf. welche ambulante Maßnahmen wie z.B. Frühförderung stattgefunden haben, und ob entsprechende Entwicklungsfortschritte festgestellt werden konnten.

Zu Punkt 5

Auf der Basis Ihrer Einschätzung zur voraussichtlichen Entwicklung des Kindes, trifft der LWL eine Entscheidung über die Förderungsdauer des Kindes in der Kindertageseinrichtung.

Häufig werden Kinder unbefristet bis zur Einschulung anerkannt. Je nach Behinderung, Einschätzung der voraussichtlichen Entwicklung und Alter des Kindes befristet der LWL einige Kostenzusagen auch für ein bzw. zwei Jahre.

Zeigt sich nach Ablauf der Befristung auf Grund einer erneuten ärztlichen Diagnose, dass darüber hinaus eine Förderung des betreffenden Kindes notwendig erscheint, wird selbstverständlich eine weiterführende Förderung vom LWL ausgesprochen.